

**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**

**KOPIE**



I. öffentlich-rechtliche Abteilung  
 CH-1000 Lausanne 14  
 Tel. +41 (0)21 318 91 11

Einschreiben (R)

Bundesamt für Umwelt  
 Abteilung Recht  
 3003 Bern

## VERFÜGUNG

Lausanne, 14. Dezember 2016

**1C\_208/2016 /GAS**

### **Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme**

Fortunat Ruffner und Weitere gegen den Grossen Rat des Kantons Graubünden, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 1. Kammer als Verfassungsgericht, vom 8. März 2016 (V 15 1)

Am 9. Februar 2015 erklärte der Grosse Rat des Kantons Graubünden die "Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)" für ungültig. Dabei stützte er sich insbesondere auf ein wildtierbiologisches Gutachten von Prof. Dr. Klaus Robin vom 26. Februar 2014 (vgl. Akten des Grossen Rats des Kantons Graubünden, act. 4). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden bestätigte diesen Entscheid. Dagegen erhoben Fortunat Ruffner und weitere Personen Beschwerde ans Bundesgericht. In ihrer Beschwerde kritisieren die Beschwerdeführer das genannte Gutachten in verschiedener Hinsicht. Das BAFU als Fachbehörde des Bundes wird in diesem Zusammenhang eingeladen, zu folgenden konkreten Fragen Stellung zu nehmen:

- Kann das Jagdregime im Kanton Graubünden bei Annahme der Sonderjagdinitiative so ausgestaltet werden, dass eine hinreichende Bejagung, welche die natürliche Verjüngung des Waldes gewährleistet, möglich ist? Ist nach den vorhandenen Erfahrungen in den Kantonen, die keine Sonderjagd kennen, eine ausreichende Bestandesregelung gewährleistet?
- Könnte dieses Ziel insbesondere durch eine Intensivierung der ordentlichen Hochjagd, durch mehrere Jagdunterbrüche und/oder eine Änderung der kantonalen Wildschutzgebiete erreicht werden?
- Prof. Robin zieht in seinem Gutachten (S. 25-30) in Betracht, den Abschuss von Muttertieren und Jungtieren in den letzten Tagen der ordentlichen Hochjagd zuzulassen. Welche Folgen hätte eine solche Freigabe für eine längere Zeitdauer bzw. die gesamte Dauer der ordentlichen Hochjagd?

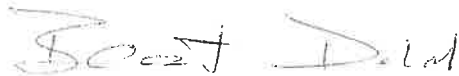
- Treffen die Aussagen im Gutachten von Prof. Robin hinsichtlich der zwischen Sommer- und Wintereinstandsgebieten migrierenden Hirschpopulationen zu (a.a.O., S. 30-32)? Erfordert die Migration von Tieren aus dem Ausland eine Sonderjagd zur wirksamen Bestandesregulierung?
- Wie verhält es sich bei anderen Tieren, insbesondere beim Reh und beim Wildschwein (vgl. a.a.O., S. 12-16)?

Sie werden gebeten, eine Stellungnahme zu diesen Fragen **in 4 Exemplaren bis zum 31. Januar 2017** einzureichen.

Alle Eingaben in dieser Sache sind unter Angabe der Geschäftsnummer an das **Bundesgericht, 1000 Lausanne 14**, zu adressieren.

Im Auftrag des Instruktionsrichters  
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Der Gerichtsschreiber



Beat Dold

Beilagen: act. 1/2/3, 9/10, 11/12 und 14 (**act. 2, 3, 10 und 12 zurückerbeten**)

Kopie an:

- RA Dr. Michael W. Kneller, Klosters
- Grosser Rat des Kantons Graubünden